



gefördert durch:



Handreichung zum Anonymen Krankenschein für behandelnde Ärztinnen und Ärzte

Hinweis: Bitte lesen Sie sich die Rückseite des Anonymen Krankenscheins (im Folgenden: AKS) und diese Handreichung aufmerksam durch. Sie enthält wichtige Hinweise zu Verwendung, Abrechnung und Kostenübernahme durch den Anonymen Krankenschein Thüringen e.V. (im Folgenden: AKST e.V.).

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Das Wichtigste auf einen Blick..... | 3 |
| Umgang mit Patient:innendaten..... | 4 |
| Welche Leistungen können abgerechnet werden?..... | 4 |
| Gültigkeit des Anonymen Krankenscheins..... | 5 |
| Abrechnung..... | 5 |
| Dokumentation..... | 6 |
| Sprachmittlung..... | 6 |
| Stationäre Einweisung..... | 6 |
| Hinweise für Krankenhäuser..... | 7 |
| Ihre Ansprechpartner:innen..... | 8 |

Anonymer Krankenschein Thüringen e.V.
Westbahnhofstr. 2 Postfach 100 855
07745 Jena 07708 Jena

Ärztin: +49 177 3987724, arzt@aks-thueringen.de
Legalisierung-/Clearing-/Sozialberatung: +49 157 37035296, lcs@aks-thueringen.de
Verwaltung: +49 163 4431767, verwaltung@aks-thueringen.de
Projektkoordination: +49 163 4431772, projektkoordination@aks-thueringen.de
www.aks-thueringen.de
Stand: 09.02.2021

Das Wichtigste auf einen Blick

- Der AKST e.V. übernimmt medizinische Behandlungskosten für **Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus oder ohne Krankenversicherung**, die in Thüringen leben.
- Bitte verwenden Sie bei sämtlicher Kommunikation **nur das Pseudonym** der:es Patientin:en. Vermerken Sie sich den **Klarnamen und die Kontaktdaten der:s Patientin:en in Ihrer Akte**, um sie:ihn im Falle einer notwendigen Kontaktaufnahme erreichen zu können.
- Der AKS entspricht einer **Kostenübernahmegarantie über bis zu 500 €** für die Summe aller durchgeführten Behandlungen (ausschließlich der Medikamentenkosten). **Behandlungskosten über 500 € hinaus** müssen durch die Ärztin des AKST e.V. **genehmigt werden**.
- Abgerechnet werden kann nach dem **1,0-fachen Satz der GOÄ bzw. 2,0-fachen Satz der GOZ**.
- Ein AKS ist nach Ausstellung für **3 Monate gültig**. In diesem Zeitraum können alle weiteren Behandlungsvorgänge über den selben Schein **unter Angabe der AKS-Nummer** abgerechnet werden. **Behandlungen vor dem Ausstellungsdatum oder über 3 Monate nach Ausstellungsdatum können nicht abgerechnet werden**.
- Die Rechnung ist direkt an den AKST e.V. zu stellen. Die **Rechnungsstellung** muss innerhalb **von 3 Monaten nach dem Tag der Leistungserbringung** erfolgen.
- Bitte legen Sie der ersten Rechnung **das Original des AKS bei** und behalten Sie eine Kopie des Scheins für Ihre Unterlagen.
- **Medikamente** können auf dem beiliegendem Apothekenschein ausgestellt und durch die Apotheke direkt mit dem AKST e.V. abgerechnet werden. Der Apothekenschein entspricht einer **zusätzlichen Kostenübernahmegarantie bis 500 €** für Medikamente und Hilfsmittel. Der Apothekenschein kann wie ein gewöhnliches Rezept bedruckt und eingelöst werden.
- **Sprachmittlungskosten** können vom AKST e.V. über den beiliegenden Sprachmittlungsschein übernommen werden. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit der Verwaltung des AKST e.V. auf.
- **Bei notwendiger stationärer Einweisung informieren Sie bitte immer die Ärztin des AKST e.V. telefonisch**.
- **Für Krankenhäuser: bitte beachten Sie den entsprechenden Absatz**.

Umgang mit Patient:innendaten

- Alle Patient:innen des AKST e.V. erhalten unabhängig vom Grund der Inanspruchnahme des AKS ein **Pseudonym**. Dies dient dem Schutz der Patient:innen, für welche die Offenlegung der Identität Verfolgung und Abschiebung bedeuten könnte, und die andernfalls keine medizinische Behandlung in Anspruch nehmen können.
- Aus diesem Grund ist **Datenschutz** für diese Patient:innengruppen besonders wichtig. Bitte verwenden Sie bei jeglicher **Kommunikation über die Patient:innen** (Arztbriefe, Telefonate, Rechnungen, etc.) **ausschließlich das Pseudonym**.
- Bitte notieren Sie sich den **echten Namen** (Klarnamen) der Patient:innen und ihre **Kontaktmöglichkeiten** (Handynummer, Postanschrift, etc.) in Ihrer Akte, um sie bei Notwendigkeit erreichen zu können. **Sie sind die einzige Kontaktmöglichkeit zu:m Patient:in:en**. Bei Kontaktaufnahme durch dritte sind Sie verpflichtet, sie:ihn erreichen zu können (z.B. bei meldepflichtigen Erkrankungen). Diese Daten sind durch die **ärztliche Schweigepflicht** geschützt.
- Geben Sie für externe Ansprechpartner:innen bitte die eigene Praxis oder die Adresse des AKST e.V. sowie das Pseudonym als Kontakt an.

Welche Leistungen können abgerechnet werden?

- Abgerechnet werden können alle **zur Diagnostik und Behandlung notwendigen Maßnahmen** (einschließlich Laboranforderungen, Materialkosten etc.) für ärztliche oder zahnärztliche Behandlungen, die entsprechend der **Vereinbarung des Landes Thüringen mit den Krankenkassen** übernommen werden.
- Ebenfalls übernimmt der AKST e.V. die Kosten für **präventive Maßnahmen** (entsprechend des GBA, insb. der Mutterschutzrichtlinien, und der STIKO). Bitte weisen Sie Ihre Patient:innen aktiv auf diese Möglichkeit der Vorsorge hin.
- Die **Kostenübernahme** ist bis zu einem **Gesamtbetrag von bis zu 500 €** für alle Leistungen (mit Ausnahme von Medikamenten), die unter dem selben AKS durchgeführt werden, **garantiert**. Leistungen, die **500 € überschreiten**, müssen nach Abwägung von Budget und Dringlichkeit **durch die Ärztin des AKST e.V. genehmigt** werden. **Bitte nehmen Sie hierzu vor der geplanten Behandlung Kontakt mit der Ärztin des AKST e.V. auf.**
- **Medikamente und Hilfsmittel** können über den beiliegenden **Apothekenschein** verschrieben werden. Dieser kann, **wie ein gewöhnliches Rezept**, bedruckt oder beschrieben und von der:m Patient:in:en in der Apotheke eingelöst werden. Die zweite Seite des Apothekenscheins dient der Apotheke als Abrechnungsschein und wird von dieser zusammen mit der Rechnung direkt an den AKSt e.V. geschickt, die eingetragenen

Patient:innendaten werden dabei nicht auf die zweite Seite übertragen. Bitte notieren Sie die **Nummer des verwendeten AKS** auf der zweiten Seite des Apothekenscheins.

- Für Medikamente und Hilfsmittel gilt eine **zusätzliche Kostenübernahmegarantie bis 500 €** ohne vorherige Absprache. Höhere Kosten müssen durch die Ärztin des AKST e.V. genehmigt werden.

Gültigkeit des Anonymen Krankenscheins

- Ein AKS ist für einen Zeitraum von **3 Monaten nach Ausstellungsdatum** gültig. In diesem Zeitraum können alle Leistungen, die zur Diagnostik und Behandlung des Überweisungsgrundes (z.B. Schwangerschaft, Symptom, Erkrankungsdiagnose) erbracht werden, unter **Angabe der AKS-Nummer** über den selben Schein abgerechnet werden.
- Erbrachte Leistungen **vor** Ausstellung eines AKS oder **nach** 3 Monaten ab Ausstellungsdatum können **nicht** über den AKST e.V. abgerechnet werden.
- Bei Notwendigkeit einer **Überweisung zu einer:m weiteren Fachärzt:in** an einer anderen Abrechnungsstelle muss die:er Patient:in dort einen **neuen AKS** vorweisen. Ein **AKS im Original** sollte bei jeder:m behandelnder:m Ärzt:in vorgelegt werden. Bei **dringlicher Überweisung** nutzen Sie bitte eine **Kopie** des Ihnen vorliegenden Scheins und **informieren Sie die Ärztin des AKST**.

Abrechnung

- Die erbrachten Leistungen können maximal nach dem **1,0-fachen Satz der GOÄ bzw. 2,0-fachen Satz der GOZ** in Rechnung gestellt werden.
- Die Rechnungsstellung erfolgt unter **Angabe der AKS-Nummer** direkt an den AKST e.V. über die Adresse: Postfach 100 855, 07708 Jena.
- Der AKS dient für Sie als Abrechnungsschein. Bitte legen Sie das **Original des AKS der ersten Rechnung bei** und behalten Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen. Für Folgebehandlungen über den selben AKS reicht die Beilage einer Kopie des AKS oder die Angabe der AKS-Nummer.
- Die **Rechnungsstellung** muss innerhalb **von 3 Monaten nach dem Tag der Behandlung** erfolgen. Rechnungen, die später als 3 Monate nach Behandlung bei uns eingehen, können möglicherweise nicht berücksichtigt werden.
- **bei Laboranforderungen:** bitte geben Sie zusätzlich zum **Pseudonym** die **AKS-Nummer** und als Rechnungsadresse die des AKST e.V. an. Bitte beachten Sie, dass auch Laboranforderungen unter den zugesagten Höchstbetrag bzw. 500 € (ohne weitere Absprache) fallen sowie ebenfalls maximal nach dem **1,0-fachen Satz der GOÄ** in Rechnung gestellt werden können.

Dokumentation

- Bitte notieren Sie sich in Ihrer Akte:
 - **Pseudonym** und **Geburtsdatum** der/des Patientin:en entsprechend den Angaben auf dem AKS
 - **Klarnamen und Kontaktmöglichkeiten** der:s Patientin:en.
 - als Versicherung können Sie angeben: PKV, Kostenträger „Anonymer Krankenschein Thüringen e.V.“
- Bitte füllen Sie die vorgesehenen Felder im Bereich “2. Arzt” auf dem AKS aus (**mindestens: Stempel, Behandlungsdatum und Unterschrift**) und hinterlegen Sie eine Kopie in Ihrer Akte.
- **Persönliche Unterlagen** der Patient:innen (z.B. **Impfpass, Mutterpass**) sind mit dem Klarnamen der:s Patientin:en zu beschriften.

Sprachmittlung

- Der AKST e.V. übernimmt bei Bedarf Kosten für **Dolmetscher:innen**. Die Abrechnung erfolgt durch die:en Sprachmittler:in über den beiliegenden **Sprachmittlungsabrechnungsschein**.
- Der AKST e.V. zahlt für Dolmetscher:innen ein Honorar von 40 € pro Stunde, sowie eine Aufwandsentschädigung für Vor- und Nachbereitungszeit von 20 € pro Stunde zzgl. Fahrtkosten. Details sind auf der Rückseite des Sprachmittlungsscheins aufgeführt.
- Falls Sie Hilfe bei der Organisation einer:s Dolmetscherin:s brauchen, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Verwaltung des AKST e.V. auf.

Stationäre Einweisung

- **Bei notwendiger stationärer Einweisung informieren Sie bitte immer die Ärztin des AKST e.V. telefonisch.** Bei dringlicher Einweisung sprechen Sie die Einweisung bitte **frühestmöglich** nach der Einweisung mit der Ärztin des AKST e.V. ab.
- Im Fall einer **Notfalleinweisung** kann auch die:er (Not-)Ärzt:in die Einweisung ins Krankenhaus vornehmen. In diesem Fall reicht die telefonische (z.B. Anrufbeantworter) Information an die Ärztin des AKST e.V.

Hinweise für Krankenhäuser

- Wenn ein:e Patient:in mit einem AKS bei Ihnen eingewiesen wurde, **nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt mit dem AKST e.V. (siehe Ansprechpartner:innen) auf**. Wenden Sie sich **nicht** bzw. **erst nach Absprache mit dem AKST e.V.** an das Sozialamt oder andere externe Institutionen.
- Mitarbeiter:innen des AKST e.V. werden während bzw. nach dem Krankenhausaufenthalt Kontakt mit der:m Patient:in aufnehmen, um entsprechend der sozialen Hintergründe eine Abklärung anderer möglicher Kostenträger durchzuführen (**Clearing**). Gegebenenfalls ist hierzu Ihre Mitwirkung notwendig.
- Der AKS ist eine Kostenübernahmegarantie für einen **Gesamtbetrag bis 500 €**. Bei stationären Behandlungen ist diese Grenze schnell überschritten. Da der AKST e.V. nur begrenzte finanzielle Mittel für stationäre Behandlungen von Patient:innen hat, muss für stationäre Behandlungen nach Abwägung von Budget und Dringlichkeit der Behandlung **zwingend eine Kostenzusage durch die Ärztin des AKST e.V.** über einen festgelegten Betrag erfolgen. Hierfür benötigen wir einen Kostenvoranschlag.
- Gegebenenfalls kann in **sehr dringenden Fällen** eine Kostenübernahme auch nachträglich erfolgen.
- Sollten **externe Leistungserbringer:innen** an der Behandlung während des stationären Aufenthalts beteiligt sein (z.B. **Laborleistungen**), gilt die Kostenzusage für die **gesamte Kosten des stationären Aufenthalts**, einschließlich der extern abgerechneten Leistungen. Es unterliegt ihrer Verantwortung, sowohl die Leistungserbringer:innen als auch den AKST e.V. darüber in Kenntnis zu setzen. Ausgenommen hiervon sind eventuell an einer Geburt beteiligte Beleghebammen, deren Rechnungen gesondert beglichen werden.
- Der AKST e.V. übernimmt Leistungen für Behandlungen entsprechend der **Vereinbarung des Landes Thüringen mit den Krankenkassen**, die **medizinisch notwendig** sind.
- Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Adresse des AKST e.V. unter Angabe des **Pseudonyms** und der **Krankenscheinnummer**.
- Bei Annahme der Kostenzusage erklären Sie sich damit einverstanden, dass Rechnungen **ausschließlich an den AKST e.V.** gestellt werden dürfen. Teilbeträge für Leistungen innerhalb der Behandlungen, die unter die Kostenzusage fallen und die nicht durch den AKST e.V. übernommen werden können, dürfen den Patient:innen nicht in Rechnung gestellt werden.

Ihre Ansprechpartner:innen

- Für Anfragen zu **Kostenübernahmen**, bei **dringlichen Überweisungen** oder bei notwendigen **Krankenhauseinweisungen** wenden Sie sich bitte an die Ärztin des AKST e.V.:

Frau Ungurs

Tel.: +49 177 3987724 (erreichbar Di. und Do., 10.00-18.00 Uhr)

Email: arzt@aks-thueringen.de

- Bei weiteren Fragen zur **Abrechnung** oder **Sprachmittlung** wenden Sie sich bitte an die Verwaltung des AKST e.V.:

Herr Kummerfeldt

Tel.: +49 163 443 1767 (erreichbar Mo. bis Fr., 10.00-14.00 Uhr)

Email: verwaltung@aks-thueringen.de

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit!